



3

(AtG-)Kundennummer: _____

Anlage

zum Antrag auf **Anerkennung der Voraussetzungen** für die Gewährung von Leistungen nach § 4 des
Altersteilzeitgesetzes (AtG) vom _____

zur Berechnung der Beschäftigtenzahl bei
Kleinunternehmen bzw. in der **Organisationseinheit**: _____

mit bis zu 50 Beschäftigten (§ 7 AtG) für das **Kalenderjahr**: _____

Nicht einzurechnen sind:

Auszubildende sowie schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte i. S. d. SGB IX

Monat	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Zahl der in Vollzeit Beschäftigten												
Beschäftigte mit einer Arbeitszeit von wöchentlich												
bis 20 Std. (Anzahl x 0,5)												
mehr als 20 bis 30 Std. (Anzahl x 0,75)												
Insgesamt												
Name und Anschrift (Firmenstempel), Tel., E-Mail						Datum, Unterschrift des Arbeitgebers oder seines Beauftragten						
						_____ _____						

Gesetzliche Grundlage:

§ 7 AtG Berechnungsvorschriften

(1) Ein Arbeitgeber beschäftigt in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer, wenn er in dem Kalenderjahr, das demjenigen, für das die Feststellung zu treffen ist, vorausgegangen ist, für einen Zeitraum von mindestens acht Kalendermonaten nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt hat. Hat das Unternehmen nicht während des ganzen nach Satz 1 maßgebenden Kalenderjahres bestanden, so beschäftigt der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer, wenn er während des Zeitraums des Bestehens des Unternehmens in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt hat. Ist das Unternehmen im Laufe des Kalenderjahres errichtet worden, in dem die Feststellung nach Satz 1 zu treffen ist, so beschäftigt der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer, wenn nach der Art des Unternehmens anzunehmen ist, dass die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer während der überwiegenden Kalendermonate dieses Kalenderjahrs 50 nicht überschreiten wird.

(2) ...

(3) Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer nach Absatz 1 und 2 bleiben schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie Auszubildende außer Ansatz. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden sind mit 0,5 und mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

(4) ...

Ausfüllhinweise:

1. Beurteilungszeitraum

Der maßgebende Beurteilungszeitraum für die Feststellung der Beschäftigtenzahl ist grundsätzlich das Kalenderjahr, das demjenigen vorausgeht, in dem die rechtswirksame Wiederbesetzung erfolgt. Wurde das Unternehmen (bzw. die Organisationseinheit) erst in dem Kalenderjahr errichtet, in dem die rechtswirksame Wiederbesetzung erfolgt, ist dagegen dieses Kalenderjahr der maßgebende Beurteilungszeitraum.

2. Feststellung der Beschäftigtenzahl

Beschäftigte sind alle Arbeiter und Angestellten (Arbeitnehmer), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sozialversicherungspflichtig sind. Auch Beamte zählen zu den Beschäftigten.

Außer Betracht bleiben dagegen schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte im Sinne des SGB IX sowie Auszubildende.

Bei der Zählung der beschäftigten Arbeitnehmer können Sie vom Beschäftigtenstand am Ersten eines jeden Monats ausgehen, wenn an diesem Tag in der Regel die höchste Beschäftigtenzahl des Monats erreicht wird.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 20 Stunden werden mit 0,5 und von mehr als 20 bis 30 Stunden mit 0,75 in Ansatz gebracht.

Ausschlaggebend ist, dass Sie im maßgebenden Beurteilungszeitraum (siehe 1) für einen Zeitraum von mindestens acht Kalendermonaten nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt haben.

Bestand Ihr Unternehmen (die Organisationseinheit) nicht während des ganzen maßgebenden Kalenderjahres, dürfen Sie während des Zeitraumes des Bestehens in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt haben.

Bei der Errichtung des Unternehmens (der Organisationseinheit) in dem Kalenderjahr, in dem die rechtswirksame Wiederbesetzung erfolgt (siehe 1), ist der Agentur für Arbeit für die Feststellung glaubhaft darzulegen, dass von der Art des Unternehmens her (bzw. der Organisationseinheit) während der überwiegenden Zahl der Kalendermonate dieses Kalenderjahres nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden.